

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der
Carl Knoblauch GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot

- (1) Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Aufträge aufgrund unserer Angebotsabgabe werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Alle Leistungsdaten wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur unverbindlich in etwa angegeben. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich Frachtkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und – bei frachtfreier Lieferung – die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.
- (2) Bei Streckenlieferungen, insbesondere bei Lieferungen ab Werk können wir, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten und deren Erhöhungen, durch

welche die Lieferung verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen mit Zugang sofort, ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig.
- (4) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.
- (5) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
- (7) Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.
- (8) Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz, mindestens aber 10 Prozent p.a. zu fordern, es sei denn, der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (9) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Scheckzahlungen nicht eingelöst oder stellt der Kunde Zahlungen ein, gehen Wechsel zu Protest oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Schuld oder Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind darüber hinaus berechtigt, angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- (2) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden

Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Lieferbeschränkungen, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns also etwa bei unseren Kunden verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen, sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang, Versand

- (1) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle oder des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird.
- (2) Transportweg und -mittel sowie die Art der Versendung werden von uns bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

- (1) Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins. Die Übernahme der Umschließung durch Bundesbahn, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.
- (2) Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bei Stahlschrott von bis zu 2 von Hundert können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt, begrenzt.
- (2) Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens der Versandstelle.
- (3) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach § 377 HGB nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, anderenfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.
- (4) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft werden, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
- (5) Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung und Sicherungszession

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, werden der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigt.
- (2) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Eigentum der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG (Vorbehaltsware).
- (3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG als Hersteller, ohne die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der

Vorbehaltsware zur verbundenen oder vermischten Ware und verwahrt diese für die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG unentgeltlich.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG ab. Der Kunde ist verpflichtet, die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware wird der Kunde auf das Eigentum der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (8) Im Falle der endgültigen Rücknahme ist die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG berechtigt, bei der Gutschrifterteilung ohne weitere Nachweise einen pauschalen Abschlag von 25 Prozent vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- (9) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der Carl Knoblauch GmbH & Co. KG in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

§ 9 Datenschutz

Die Carl Knoblauch GmbH & Co. KG speichert und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung des Kunden verwendet, soweit dieser dem nicht widerspricht.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Heilbronn.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand: 06/2018